

Endlich wird sich der Abgeordnete sofort bescheiden, daß er sich im Mißverständnisse befindet, wenn er mir den Vorwurf macht, daß ich das System des Zuvielregierens in meiner Stadt angenommen hätte, wenn ich bemerke, daß die fragliche Verordnung nicht von mir, sondern von der Staatsregierung ausgegangen ist. Ich werde stets eingedenk sein, daß ich ein constitutioneller Consul bin, und werde allerdings von meinen verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch machen, wie ich es für das Beste und Frommen meiner Stadt für nöthig halte, aber nimmer diese Rechte überschreiten, und ich glaube, dieses Zeugniß werden mir meine Stadtverordneten und Mitbürger gern geben, und dem Herrn Abgeordneten steht es frei, nach Deberan zu kommen und sich dies persönlich bestätigen zu lassen.

Abg. Schwabe: Mein Herr Präsident! Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Abg. Joseph: Ich bitte um das Wort zur Berichtigung eines Mißverständnisses.

Präsident Braun: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden. Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Präsident Braun: Will Jemand gegen den Schluß der Debatte das Wort nehmen?

Abg. Joseph: Ich bitte um das Wort zur Berichtigung eines Irrthums.

Präsident Braun: Will die Kammer dies gestatten? — Wird einstimmig bejaht.

Abg. Joseph: Mein Freund Mezler entgegnete mir, daß ich eine „höhere“ Fähigkeit des Ermessens für die Kammer in Anspruch genommen hätte. Das ist nicht der Fall. Ich habe die Stände für gleich fähig und gleich berechtigt zum „Ermessen“ gehalten und davon gesprochen, daß Beide sich in Parität befinden. Ich erinnere mich genau, daß ich dieses Wort gebraucht habe, folglich ist das, was der Abgeordnete Mezler mir zugeschrieben hat, nicht von mir gesprochen worden. Doch habe ich mich auch selbst zu berichtigen, indem ich früher sagte, daß der Abgeordnete Mezler eine Verordnung selbst gegeben habe. Allein es ist dies, wie ich mich überzeugt, so zu verstehen, daß der Abgeordnete Mezler nur eine vom Ministerium erlassene Verordnung executirt habe.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich habe wenig zum Schlusse zu erwähnen, nachdem der Abgeordnete Müller seinen Antrag, gegen welchen viele Bedenken vorlagen, zurückgenommen hat. Ich erwähne, daß die Aeußerung des Abgeordneten Schumann, welcher davon redete, daß die Deputation von einer nicht stiftungsmäßigen Verwendung spreche, auf einem Irrthum beruhen muß. Diese Worte sind nicht gebraucht, sondern die Deputation sagte: sie erkenne keine stiftungsmäßige Bestimmung darin. Also steht die Deputation nicht in dem Widerspruche, von welchem der Abgeordnete Schumann sprach. Wurde von dem geehrten Abgeordneten Joseph bemerkt, die De-

putation hätte ihrem Berichte gemäß noch weiter gehen und auf eine bessere Anlegung des Capitals antragen sollen, so ist dies ja geschehen, indem die Deputation beantragt: „die Staatsregierung möge sämtliche Zinsen des jetzigen besser anzulegenden Capitalbestandes der ursprünglich 3698 Thlr. 18 Ngr. 5 Pf. betragenden Summe für die Zwecke der chirurgisch-medicinischen Academie verwenden lassen.“ In diesen Worten, glaube ich, ist wohl hinlänglich der Wunsch und die Ansicht der Kammer ausgedrückt, wenn der Antrag überhaupt angenommen wird. Es sind noch einige Bemerkungen über die 250 Thaler gemacht worden. Diese betrachte ich wenigstens für erledigt, und erinnere nur noch, daß wohl nicht zweifelhaft sein könne, daß hier die Gärtnerwohnung deshalb als Accessorium betrachtet werden müsse, weil das Gartengrundstück als Hauptgrundstück in dem Verzeichnisse der der Civilliste gehörigen Grundstücke angeführt ist, und was die sonstigen Erinnerungen anlangt, so haben die andern Deputationsmitglieder bereits darauf entgegnet. Den neuesten Antrag des Abgeordneten Müller anlangend, so werde ich mich wenigstens gegen dessen zweiten Theil erklären müssen, da derselbe die Regierung auffordert, ein erhöhtes Postulat zu stellen, wenn es nämlich nothwendig ist. Nun, ich glaube, eines solchen Antrags bedarf es niemals, da sich voraussetzen läßt, daß die Regierung, wenn sie ein erhöhtes Postulat zu Ausführung von Staatszwecken bedarf, auch ein solches stellen wird. Was den ersten Theil betrifft, so bin ich ganz dafür, indem er namentlich die Ansichten in sich auffaßt, die von mehreren Abgeordneten geäußert worden sind. Ich halte es meinstheils auch für zweckmäßig, wenn bei der Meisterprüfung der Schmidte der Bezirksthierarzt über die Fähigkeit des Meisters wegen Verrichtung des Hufbeschlags sein Urtheil abgibt. Ich glaube, dadurch wird auch nicht in die Rechte der Innungen eingegriffen werden; denn so gut sich die Maurer- und Zimmerhandwerker haben gefallen lassen müssen, sich einer viel schwierigeren Prüfung zu unterwerfen, um das Meisterrecht zu erlangen, so gut, glaube ich, wird im Interesse des Gemeinwohls verfügt werden können, daß bei dem Meisterwerden der Schmidte rücksichtlich des Hufbeschlags eine sorgfältige Prüfung vorausgehen müsse. In so fern stimme ich dem Antrage des Abgeordneten Müller bei.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bitte um die Erlaubniß, nur ein Wort über die so viel besprochene Verordnung beifügen zu dürfen, welche Gegenstand der Discussion zwischen dem Abgeordneten Mezler und Joseph geworden ist. Es ist bereits früher, wie ich mich überzeugt habe, bei der Vorlage des Budgets ausdrücklich darauf hingewiesen worden, nämlich auf die Verordnung der Landesdirection vom Jahre 1834 und auf die Verordnungen des Ministeriums vom 24. August und 26. November 1836, wonach allerdings die im Lande befindlichen Schmidte auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden sind, sich mit dem Hufbeschlage bei der hiesigen Anstalt bekannt zu machen. Es ist von mehreren Seiten der Antrag gestellt worden, es solle — wenn ich nicht irre, ist es von dem Abgeordneten Mezler gesagt worden — jedem Gesellen vor dem Meisterwerden zur Pflicht gemacht werden, daß er zuerst die Anstalt besuche. Es